

phburgenland

Pädagogische Hochschule Burgenland

Curriculum für den
Hochschullehrgang
Grundlagen der Freizeitpädagogik

5 ECTS-AP

Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 20. 12. 2019

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 10. 1. 2020

Inhalt

1. Qualifikationsprofil	3
1.1. Bildungs- und Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs	3
1.2. Kompetenzprofil.....	4
1.3. Lehr- und Lernkonzept(-strategie)	4
1.4. Beurteilungskonzept	4
1.5. Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
2. Curriculum	5
2.1. Allgemeines	5
2.2. Zielgruppe, Zulassungsvoraussetzungen	5
2.3. Reihungskriterien	5
2.4. Dauer, Umfang und Gliederung	5
2.5. Abschluss	6
2.6. Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.....	6
3. Module	7
3.1. Legende der Module	7
3.2. Modulübersicht	7
3.3. Modulbeschreibungen	8
4. Prüfungsordnung	9
4.1. Geltungsbereich	9
4.2 Informationspflicht.....	9
4.3 Art und Umfang der Prüfungen.....	9
4.4 Bestellung der PrüferInnen	9
4.5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren	9
4.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	10
4.7 Generelle Beurteilungskriterien	10
4.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	10
4.9 Wiederholung von Prüfungen	11
4.10. Zertifizierung	11
4.11. Rechtschutz	11
4.12. Inkrafttreten.....	11

1. Qualifikationsprofil

Ein moderner Schulbetrieb mit Tagesbetreuung erfordert Personal für die professionelle Betreuung, die speziell auf diesen abgestimmt ist. Mit der Einrichtung des Hochschullehrgangs „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ kommt die Pädagogische Hochschule Burgenland der Schulischen Freizeitbetreuungsverordnung aus 2017 des Bundesministeriums für Bildung nach, eine wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Ausbildung bereitzustellen, die für die Arbeit als Freizeitpädagoge_in an ganztägigen Schulformen qualifiziert. Ziel des Hochschullehrgangs „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ ist es, die notwendigen Qualifikationen dazu zu vermitteln.

Der Hochschullehrgang basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Standards (§ 9 Abs. 3 HG 2005 idgF) und weist ein hohes Maß an Praxisbezug (§ 9 Abs. 6 HG 2005 idgF) auf.

Die Studieninhalte sind so aufgebaut, dass die Anwendbarkeit in der beruflichen pädagogischen Praxis sichergestellt ist (§ 9 Abs. 6 HG 2005 idgF)

Der Hochschullehrgang „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ stellt eine Qualifikation im Bereich Freizeitpädagogik nach StF: BGBl. II Nr. 374/2017 dar und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den Nachweisen über eine Qualifikation im Bereich Schulrechtliche Grundlagen mit einer Qualifikation im Bereich Erste Hilfe und einer oder mehrerer besonderer Qualifikationen gemäß Abschnitt 3 StF: BGBl. II Nr. 374/2017 zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen.

Der Hochschullehrgang entspricht dem in § 39 Abs. 4 HG der geltenden Fassung durch das BMBWF an die Pädagogischen Hochschulen gestellten Auftrag und umfasst 5 ECTS-AP.

1.1. Bildungs- und Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs

Die Teilnehmenden werden befähigt, die Inhalte des Hochschullehrgangs und die erworbenen Kompetenzen im Berufsfeld einzusetzen.

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab,

- die Kompetenz der Teilnehmenden in Fragen der Grundlagen der Freizeitpädagogik zu stärken.

1.2. Kompetenzprofil

MODUL: RG

	Kompetenz	Teilkompetenzen lt. Modulbeschreibungen
GRFP Grundlagen der Freizeitpädagogik	Der_die Freizeitpädagoge_in kann im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung freizeitpädagogische Grundlagen planerisch umsetzen.	Der_die Freizeitpädagoge_in kann ... <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Organisationsmodelle im Freizeitbereich beschreiben, • Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung darstellen, • differenzierte, diversitätssensible Angebote zur sinnvollen und förderlichen Freizeitgestaltung inner- und außerhalb der Schule planen, • unterschiedliche Möglichkeiten entwickeln, um Kinder und Jugendliche für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen zu interessieren, • Freizeiträume und Freiräume adäquat gestalten, • Feste gestalten, • Exkursionen und Ausflüge organisieren.

1.3. Lehr- und Lernkonzept(-strategie)

Die Lehrveranstaltungen werden geblockt abgehalten. Zwischen den Blockveranstaltungen wird der Praxistransfer durch E-Learning-Aufträge und Pre- und Postreadings unterstützt. Die Einzelbeiträge fließen in die Beurteilung der Lehrveranstaltungen ein.

Die Lehrveranstaltungen werden durch Elemente der Wissensvermittlung, ebenso wie der kollaborativen Arbeit und der Analyse von Sequenzen abwechslungsreich gestaltet. Dadurch wird die kompetenzorientierte Anwendung des vermittelten Wissens gefördert und individuelle Bedürfnisse der Teilnehmenden nach verschiedenen Lehrstrategien werden berücksichtigt.

1.4. Beurteilungskonzept

Grundlage für die Beurteilung bilden die in den Modulbeschreibungen angeführten Bildungsinhalte und zertifizierbaren Teilkompetenzen. Vorgesehen sind neben mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen bei Vorlesungen die immanente Beurteilung der mündlichen Seminarbeiträge, das zeitgerechte und erfolgreiche Erbringen der schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise

1.5. Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Kooperationen: Hochschullehrgang Lernraum Natur – Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, PH Burgenland

Vergleichbarkeit: Stellt einen Teil des HLG Freizeitpädagogik (60 ECTS-AP) der PH Burgenland dar.

2. Curriculum

2.1. Allgemeines

2.1.1. Zuordnung

Der Hochschullehrgang ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland zugeordnet.

2.1.2. Angaben zum Bedarf

Der Bedarf dieses speziellen Curriculums ergibt sich einerseits aus der wachsenden Nachfrage nach ganztägigen schulischen Betreuungsformen, in denen u. a. auch der Freizeiteil zu betreuen ist sowie andererseits durch die zunehmende Bedeutung der Bildung für nachhaltige Entwicklung und des Klimaschutzes im gesamten Spektrum der pädagogischen Aktivitäten im schulischen Bereich.

2.1.3. Ansprechperson an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Leitung des Hochschullehrgangs: Der_die Leiter_in des Kompetenzzentrums Bildung für nachhaltige Entwicklung

2.2. Zielgruppe, Zulassungsvoraussetzungen

Die Rechtsgrundlagen für diesen Punkt sind im HG, in der HZV und in der HCV 2013 geregelt. Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen findet sich im § 11a HZV: Zum Hochschullehrgang „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ sind Personen zuzulassen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, HZV erfüllen.

Die Feststellung der im § 3 Abs. 1 Z 1 definierten Anforderungen (persönliche und leistungsbezogene Eignung) erfolgt in einem Eignungsfeststellungsverfahren, bestehend aus einem Test zur Überprüfung der deutschen Sprache in Schrift, in einem Aufnahmegespräch und in einem persönlichen Beratungsgespräch.

2.3. Reihungskriterien

Sollten sich mehr Aufnahmewerber_innen gemeldet haben als freie Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Reihung nach einer Verordnung des Rektorates.

2.4. Dauer, Umfang und Gliederung

Der Hochschullehrgang „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland wurde für die Dauer von einem Semester konzipiert und wird in berufsbegleitender Form angeboten.

Der Hochschullehrgang besteht aus **einem Modul** und umfasst **5 ECTS-Anrechnungspunkte**.

2.5. Abschluss

Der Hochschullehrgang schließt mit einem Abschlusszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am Hochschullehrgang „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ ab.

2.6. Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Vorlesungen (VO) dienen der didaktisch aufbereiteten Vermittlung von theoretischem Wissen, von Grundkonzepten und der ausführlichen Erklärung von Inhalten. Vorlesungen können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind. Es gibt keine Anwesenheitspflicht.

3. Module

Der Hochschullehrgang „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ findet berufsbegleitend statt. Die Lehrveranstaltungen werden geblockt abgehalten. Zwischen den Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium durch die Teilnehmenden zu erledigen.

3.1. Legende der Module

BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
F	Fachwissenschaften
FD	Fachdidaktik
np	nicht prüfungsimmanent
PHB	Private Pädagogische Hochschule Burgenland
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
SE	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
VO	Vorlesung

3.2. Modulübersicht

Hochschullehrgang „Grundlagen der Freizeitpädagogik“						
Kurzz.	Modultitel	Modulart (Pflicht-/Wahlmodul)	LV-Art	SWS	ECTS- Anrechnungspunkte	Sem.
GRFP1	Grundlagen der Freizeitpädagogik	Pflichtmodul	VO	2	2	1
GRFP2	Freizeitpädagogik: Methoden, Organisation und ausgesuchte Themen	Pflichtmodul	SE	2	3	1
	Summe			4	5	

3.3. Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:									
GRFP: Grundlagen der Freizeitpädagogik									
SWS	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en			
4	5	PM	1	-	deutsch	PHB			
Inhalte									
<p>In diesem Modul erwerben die Teilnehmenden Kenntnisse über Ziele, Organisation und Bedeutung von Freizeitpädagogik im Kontext der ganztägigen Schulformen mit besonderem Fokus auf Heterogenität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitpädagogische Grundlagen • Heterogenität im Schulwesen • Unterschiedliche Organisationsformen im Freizeitbereich • Theoretische Grundlagen zur Friedenserziehung und zur Gesundheitsförderung und praktische Umsetzung entsprechender Freizeitangebote • Entspannungstechniken • Gesellschaftlich relevante Schwerpunkte (Gewaltprävention, Umweltschutz, ...) 									
Kompetenzen									
<p>Die Absolventen_innen des Moduls können...</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Organisationsmodelle im Freizeitbereich beschreiben. • Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung darstellen. • differenzierte, diversitätssensible Angebote zur sinnvollen und förderlichen Freizeitgestaltung inner- und außerhalb der Schule planen. • unterschiedliche Möglichkeiten entwickeln, um Kinder und Jugendliche für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen zu interessieren. • Freizeiträume und Freiräume adäquat gestalten. • Feste gestalten. • Exkursionen und Ausflüge organisieren. 									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	SE
GRFP1	Grundlagen der Freizeitpädagogik	npi	VO	BWG	-	-	2	2	1
GRFP2	Freizeitpädagogik: Methoden, Organisation und ausgesuchte Themen	pi	SE	FD	30	-	2	3	1

4. Prüfungsordnung

4.1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Grundlagen der Freizeitpädagogik“ der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. Die Regelungen orientieren sich am HG.

4.2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter_innen haben die Teilnehmenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung in geeigneter Weise

- über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum nachweislich zu informieren.

4.3 Art und Umfang der Prüfungen

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist ausgewiesen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter_innen zu Beginn jeder Lehrveranstaltung den Teilnehmenden nachweislich mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

4.4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter_innen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer_innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung eines_r Prüfers_in hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Teilnehmende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer_innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
6. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

4.5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Teilnehmenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

4.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmenden.
2. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
3. Für Teilnehmende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

4.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten (75%). Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - a) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - b) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - c) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - d) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - e) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

4.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Teilnehmenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Teilnehmenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Teilnehmenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

4.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Teilnehmenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem_ der Teilnehmenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Teilnehmenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der_ die Teilnehmende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus dem_ der Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüfer_innen erweitert, welche_r von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. § 43a Abs. 2 HG.
5. Tritt der_ die Prüfungskandidat_in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
6. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der_ die Prüfungskandidat_in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

4.10. Zertifizierung

Die Absolventen_innen des Hochschullehrganges erhalten ein Abschlusszeugnis der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

4.11. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigklärung von Beurteilungen ist in den §§ 44 und 45 Hochschulgesetz 2005 abschließend geregelt.

4.12. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 01.02.2020 in Kraft.